

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 11. September 2015

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Banarg (Ethylen 4 %, Stickstoff 96 %) von Pangas

Carbanan (Ethylen 4 %, Stickstoff 96 %) von Carbagas

Bananen-Gasgemisch (Ethylen 4 %, Stickstoff 96 %) der Messer Schweiz AG

werden bis zum 31. Dezember 2015 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Bewilligte Anwendung:

Anwendungsgebiet	Indikation	Anwendungsverfahren
Gemüsebau		
Tomaten	Beschleunigung und Synchronisierung der Fruchtreife	Aufwandmenge: 5 bis 10 ppm Ethylen in 3 bis 10 aufeinanderfolgenden Nächten Anwendung: auf den drei letzten geschnittenen Pflanzenrispen

Auflagen für die Anwendung

- 1 Nur für Anwendungen in Gewächshäusern mittels CO₂-Verteilssystem.
 - 2 Homogenisierte Gasverteilung im Gewächshaus durch Ventilatoren.
 - 3 Durchschnittstemperatur von mehr als 20°C während der Injektion und bis zur Ernte.
 - 4 Zum Zeitpunkt der Behandlung dürfen keine anderen Kulturen als Tomaten im Gewächshaus angebaut werden.
 - 5 Während der Behandlungszeit sicherstellen, dass niemand das Gewächshaus betritt.
 - 6 Bei Anwendung in Gewächshaus ist dieses vor dem Wiederbetreten gründlich zu lüften.
 - 7 Beim Umgang mit Gasen unter Druck sind die allgemeinen Gefahren- und Sicherheitshinweise im Sicherheitdatenblatt zu beachten.
 - 8 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
 - 9 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
-

¹ SR 916.161

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

22. September 2015

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Bernard Lehmann